



# LEITFADEN UMSETZUNG DER **EU-TAXONOMIE**



## VORWORT

Die neuen Regelungen der Europäischen Union zur EU-Taxonomie stellen viele Unternehmen vor neue Herausforderungen. Mit der deutlichen Erweiterung des Kreises der betroffenen Betriebe setzt die europäische Politik ein klares Zeichen, eine Wirtschaft in Einklang mit der Natur und sozialen Erfordernissen schaffen zu wollen.

Dabei wird aber übersehen, dass vielfach öffentliche Kontrollaufgaben an Betriebe ausgelagert werden, die diese nicht leisten können. Wir setzen uns daher für eine praxisgerechte Ausgestaltung der Regelungen ein. Jede überbordende Bürokratie ist klar abzulehnen.

Die sparte.industrie der Wirtschaftskammer OÖ unterstützt Sie zugleich als Servicedienstleister bei der Umsetzung der Regelungen der EU-Taxonomie. Wir wollen den betroffenen Unternehmen mit diesem Leitfaden einen wertvollen Wegbegleiter bei der Einhaltung der Pflichten zur Verfügung stellen.



Erich Frommwald  
Obmann sparte.industrie  
WKO Oberösterreich

## » INHALT

<b>1. Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2. Anwendungskreis und Anforderungen für Unternehmen</b>	<b>6</b>
<b>3. Die EU-Taxonomie</b>	<b>6</b>
3.1 Inhaltlicher Überblick	7
3.2 Wesentlicher Beitrag zu Umweltzielen	8
3.3 Wichtige Begriffe	10
<b>4. Anforderungen an Unternehmen</b>	<b>11</b>
4.1 Transparenz in der Berichterstattung	11
<b>5. Erhebung der notwendigen Informationen</b>	<b>11</b>
5.1 Grundwissen aufbauen	11
5.2 Betroffenheitsanalyse	12
5.3 Drei-Level-Test	13
5.3.1 Kriterien für einen wesentlichen Beitrag	14
5.3.2 Do No Significant Harm (DNSH)-Kriterien	14
5.3.3 Mindestschutzstandards	16
5.4 Mapping der Kennzahlen mit den EU-Taxonomie-Tätigkeiten	17
5.4.1 Umsatzerlöse	17
5.4.2 Investitionsausgaben (CapEx)	18
5.4.3 Betriebsausgaben (OpEx)	19
5.5 Berichterstattung	19
5.5.1 Quantitative Informationen	20
5.5.2 Qualitative Informationen	20
<b>6. Mehrwert und Chancen für Unternehmen</b>	<b>21</b>
<b>7. Ausblick und weitere Entwicklungen</b>	<b>21</b>
7.1 Themenerweiterung	22
7.2 Internationale Vereinheitlichung	22

Dieser Leitfaden ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Dieser Leitfaden stellt keine Rechtsberatung dar und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern dient lediglich als Diskussionsgrundlage.

Etliche der in diesem Leitfaden besprochenen Rechtsakte befinden sich derzeit noch im Entwurfsstadium. Diese Rechtsakte können daher entweder gar nicht oder in (vollständig) abgeänderter Form beschlossen und damit rechtsverbindlich werden. Folglich können die in diesem Leitfaden getroffenen Aussagen ungültig bzw. falsch werden. Ebenso gibt es zu diesen Rechtsakten – mögen sie auch beschlossen sein – keine/kaum juristische Literatur. Die in diesem Leitfaden dargestellte Ansicht / Zusammenfassung der Rechtsakte kann daher – selbst bei beschlossenen Rechtsakten – von der Interpretation von Behörden, der herrschenden Meinung, sich entwickelnder Literatur oder Dritten abweichen. Es besteht daher kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen.

Dieser Leitfaden beschränkt sich auf die darin ausdrücklich getroffenen Aussagen; er enthält keine darüber hinaus gehenden ausdrücklichen oder schlüssigen Aussagen oder Zusicherungen.

## » ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<b>CapEx</b>	Capital Expenditure (dt. Investitionsausgaben)
<b>CGT</b>	Common Ground Taxonomy
<b>CSRD</b>	Corporate Sustainability Reporting Directive
<b>DNSH</b>	Do No Significant Harm
<b>IFRS</b>	International Financial Reporting Standards
<b>ILO</b>	International Labour Organization
<b>IPCC</b>	Intergovernmental Panel of Climate Change
<b>KPI</b>	Key Performance Indicator
<b>NaDiVeG</b>	Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz
<b>NFRD</b>	Non-Financial Reporting Directive
<b>OECD</b>	Organisation for Economic Co-operation and Development
<b>OpEx</b>	Operational Expenditure (dt. Betriebsausgaben)
<b>TSC</b>	Technical Screening Criteria

## 1. EINLEITUNG

Der europäische Green Deal kann als zentrales und wichtigstes Element der neuen europäischen grünen Wachstumsstrategie betrachtet werden. Die EU-Kommission hat sich mit dem Green Deal das ambitionierte Ziel gesetzt, die Wirtschaft in Einklang mit den planetaren Grenzen zu bringen und dafür zu sorgen, dass die Wirtschaft im Sinne der breiten Bevölkerung arbeitet. Die damit verbundenen Maßnahmen werden sich auch maßgeblich auf europäische Unternehmen des Finanzsektors sowie der Realwirtschaft auswirken.

Besonders im Fokus stehen dabei die Ambitionen im Bereich des Klimaschutzes. Die Schwerpunkte sind vielfältig und umfassen Kreislaufwirtschaft, Mobilität, Landwirtschaft und die gemeinsame Agrarpolitik, Biodiversität, Energiewirtschaft, Gebäude sowie neue Technologien.

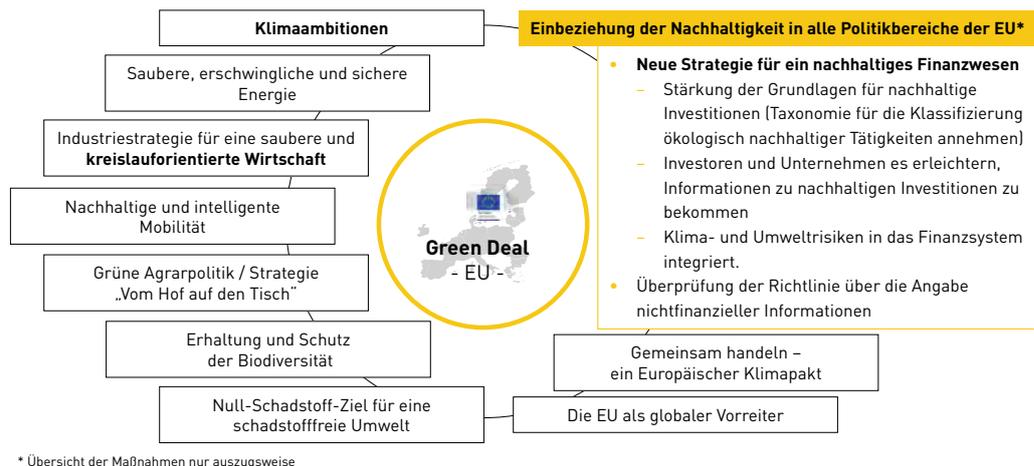


Abb. 1 Schwerpunkte des EU Green Deals

In ihrem „Fit for 55“-Paket hat sich die EU bereits die Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55 Prozent bis 2030 verpflichtet. Zudem soll Europa bis 2050 klimaneutral werden. Jedoch sieht sich die EU allein für die Ziele im Klima- und Energiebereich einer Investitionslücke von 350 Mrd. EUR pro Jahr ausgesetzt. Darüber hinaus werden zusätzliche Investitionen zur Erreichung anderer Umweltziele, wie beispielsweise dem Schutz von Gewässern, in der EU auf 100 bis 150 Mrd. EUR pro Jahr geschätzt<sup>1</sup>.

Um die Umweltziele zu erreichen ist es von entscheidender Bedeutung, dass Finanzmittel in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gelenkt werden und die Investitionslücken geschlossen werden. Dabei muss der Finanzsektor eine Schlüsselrolle bei der Neuausrichtung der Kapitalströme spielen und den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft unterstützen. Volkswirtschaften, Unternehmen und Gesellschaften sollen widerstandsfähiger gegen Klima- und Umweltveränderungen gemacht werden.

Voraussetzungen für die Lenkung von Finanzmittel in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten sind eine gemeinsame Sprache und eine klare Definition und Transparenz des Begriffs „nachhaltig“. Aus diesem Grund wurde im EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums die Schaffung eines gemeinsamen Klassifizierungssystems für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gefordert. Mit diesem will die EU die Transparenz und Vergleichbarkeit im Bereich der Nachhaltigkeit drastisch erhöhen. Dadurch soll Sicherheit für Investor:innen geschaffen, Anleger:innen vor Greenwashing geschützt und Unternehmen dabei geholfen werden, klimafreundlicher zu werden und dazu beitragen, Investitionen dorthin zu lenken, wo sie für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft benötigt werden.

<sup>1</sup> EU-Kommission, Der Klimazielplan für 2030, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0562&from=EN>

Im Zuge dieser Ambitionen verabschiedete das Europäische Parlament am 18. Juni 2020 die Verordnung zur Schaffung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen (2020/852). Die EU-Taxonomie ist seit dem Geschäftsjahr 2021 ein wesentlicher Bestandteil des „Green Deals“ und damit ein zentrales Element der EU zur Erreichung der Klimaziele. Die EU-Taxonomie bietet ein regulatorisches Klassifizierungssystem für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Sie fordert die betroffenen Unternehmen weiterhin stark und setzt mit der Erweiterung der Umweltziele im Jahr 2023 einen wichtigen Meilenstein. Unternehmen, die bisher noch nicht über die EU-Taxonomie berichten, kommen zunehmend unter Druck sich frühzeitig mit dieser Mammutaufgabe zu befassen.

## 2. ANWENDUNGSKREIS UND ANFORDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN

Der Anwendungskreis der EU-Taxonomie wird sich in absehbarer Zeit deutlich erweitern. Seit dem Geschäftsjahr 2021 wurde nach dem NaDiVeG, welches auf Basis der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) erstellt wurde, berichtet. Beginnend mit 1. Jänner 2024 unterliegen bisher NaDiVeG berichtspflichtige Unternehmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), welche die Nachhaltigkeitsberichterstattung ab 2024 regelt. Sie vergrößert den Anwendungskreis der zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichteten Unternehmen und somit auch den Anwendungskreis der EU-Taxonomie.

Während sich die NFRD an die Unternehmen von öffentlichem Interesse mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitenden gerichtet hat, beinhaltet die CSRD eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs. Ab dem Geschäftsjahr 2025 sind alle großen Kapitalgesellschaften von der Berichtspflicht betroffen, welche zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen, berichtspflichtig:

- > 20 Mio. Euro (25 Mio. Euro)<sup>2</sup> Bilanzsumme und/oder
- > 40 Mio. Euro (50 Mio. Euro)<sup>2</sup> Umsatz und/oder
- > 250 Mitarbeiter:innen im Jahresdurchschnitt

Für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften, die von öffentlichem Interesse sind, ist die Einhaltung der CSRD und EU-Taxonomie ab 1. Jänner 2026 beginnend verpflichtend.

Betroffene Unternehmen unterliegen zudem der Verpflichtung einer externen Überprüfung ihrer Berichterstattung. Dies gilt, sobald die Umsetzung der CSRD in nationales Recht (NaBeG) erfolgt ist. Tiefere Informationen hierfür finden Sie im Leitfaden „Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung“.

Unternehmen, die bereits jetzt unter das NaDiVeG bzw. die NFRD fallen sind ab dem Geschäftsjahr 2024 betroffen (Berichterstattung in 2025), andere große Kapitalgesellschaften ab 2025 (Berichterstattung in 2026) und börsennotierte KMU ab 2026 (Berichterstattung in 2027). Lesen Sie mehr dazu im Leitfaden „Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung“.

## 3. DIE EU-TAXONOMIE

Mit der EU-Taxonomie-Verordnung<sup>3</sup> wurde nun ein solches Klassifizierungssystem eingeführt. Dieses definiert, welche Geschäftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können. Gemäß dieser Verordnung gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie

<sup>2</sup> Die voraussichtlich neuen Schwellenwerte, welche noch nicht im UGB verankert sind, sind in Klammern angegeben. Vgl. Adjusting SME size criteria for inflation (europa.eu) Aufruf am 25.9.2024

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2020/852 („EU-Taxonomie-Verordnung“)

- einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der Umweltziele leistet,
- keines der anderen Umweltziele wesentlich beeinträchtigt,
- in Übereinstimmung mit sozialen Mindestschutzstandards durchgeführt wird und
- den von der Kommission festgelegten technischen Bewertungskriterien entspricht.

### 3.1 INHALTLICHER ÜBERBLICK

Die EU-Taxonomie ist in sechs Umweltziele untergliedert, für die jeweils eine Delegierten Verordnungen als Beiwerk<sup>4</sup> veröffentlicht wird. In den Delegierten Verordnungen sind die zu erfüllenden technischen Kriterien geregelt.



Abb. 2 Umweltziele der EU-Taxonomie

Beim Ziel **Klimaschutz** unterscheidet die EU-Taxonomie die ökologisch nachhaltigen Geschäftstätigkeiten nach den Kategorien **Kohlenstoffarme Tätigkeiten**, **Übergangstätigkeiten** und **Ermöglichende Tätigkeiten**. Beim Ziel Anpassung an den Klimawandel gibt es die beiden Kategorien **Angepasste Tätigkeiten** und **Ermöglichende Tätigkeiten**. Nachfolgend werden die Kategorien näher beschrieben.



Abb. 3 Einordnung von Wirtschaftstätigkeiten

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 („Climate Delegated Act“) iVm Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485, Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 („Environmental Delegated Act“)

Die zwei Klassifizierungskategorien **Übergangstätigkeiten** und **Ermöglichende Tätigkeiten** wurden hinzugefügt, um Aktivitäten zu ermöglichen, die andernfalls vielleicht nicht als nachhaltig angesehen worden wären, die aber zum Gesamtziel der Förderung der Nachhaltigkeit beitragen.

Ermöglichende Tätigkeiten sind solche, die es anderen Tätigkeiten ermöglichen, einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie zu leisten. Ermöglichende Tätigkeiten dürfen jedoch nicht zu Lock-in-Effekten von Vermögenswerten führen, da dies die langfristigen Umweltziele untergraben würde. Ermöglichende Tätigkeiten haben außerdem über den gesamten Lebenszyklus der Aktivität hinweg eine wesentliche positive Auswirkung auf die Umwelt.

Übergangstätigkeiten tragen zur Eindämmung des Klimawandels bei und zeigen einen Weg auf, wie die globale Erwärmung im Einklang mit den Verpflichtungen des Pariser Abkommens gehalten werden kann. Übergangstätigkeiten kommen nur dann in Frage, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- Es gibt keine technologisch oder wirtschaftlich machbaren kohlenstoffarmen Alternativen;
- Die Treibhausgasemissionswerte entsprechen den besten Leistungen des Sektors oder der Industrie;
- Die Tätigkeit führt nicht zu Lock-in-Effekten von CO<sub>2</sub>-intensiven Vermögenswerten oder behindert die Entwicklung und den Einsatz von CO<sub>2</sub>-armen Alternativen.

Welche Geschäftstätigkeiten unter welche Kategorien fallen kann den Delegierten Verordnungen entnommen werden.

Durch die schrittweise Implementierung und Weiterentwicklung der EU-Taxonomie werden Änderungen an bestehenden Rechtsvorschriften vorgenommen. Diese sind zu finden in den ergänzenden delegierten Rechtsakten. Am 15. Juli 2022 erfolgte die offizielle Veröffentlichung des ersten ergänzenden delegierten Rechtsakt zu Nuklear und Gas<sup>5</sup>, mit welchem bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Bereich Kernenergie und fossilem Gas in die EU-Taxonomie aufgenommen wurden. Am 21. November 2023 wurden weitere Anpassungen bezüglich der Umweltziele 1 und 2<sup>6</sup> vorgenommen, wodurch die Wirtschaftstätigkeiten zum Beispiel um den Sektor Luftfahrt erweitert wurden. Die kontinuierlichen Überarbeitungen und Ergänzungen dienen dazu möglichst viele Sektoren und Bereiche der Realwirtschaft abzudecken.

Die Europäische Kommission stellt regelmäßig Hilfestellungen und Klarstellungen in Form von FAQs<sup>7</sup> zur Verfügung, um Fragen im Zusammenhang mit der Taxonomie zu adressieren. Obwohl diese FAQs keine rechtlich bindende Wirkung haben, beeinflussen sie dennoch die Marktmeinung und tragen dazu bei, ein besseres Verständnis für die Anwendung der Taxonomie zu fördern.

### 3.2 WESENTLICHER BEITRAG ZU UMWELTZIELEN

In den Delegierten Verordnungen sind auch die technischen Bewertungskriterien definiert, die einzuhalten sind, um einer Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu attestieren. Die Kriterien unterscheiden sich nach Umweltziel. Übergeordnete Bedingungen je Umweltziel können jedoch wie folgt zusammengefasst werden:

#### **Umweltziel 1: Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz**

Die Wirtschaftstätigkeit muss wesentlich dazu beitragen, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre zu stabilisieren, indem Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen („1,5-Grad-Ziel“) vermieden oder verringert werden oder die Speicherung von Treibhausgasen verstärkt wird.

<sup>5</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214

<sup>6</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485

<sup>7</sup> <https://ec.europa.eu/sustainable-finance-taxonomy/faq>

## **Umweltziel 2: Anpassung an den Klimawandel**

Die Wirtschaftstätigkeit umfasst Anpassungslösungen, die das Risiko der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirtschaftstätigkeit erheblich verringern, ohne dabei das Risiko negativer Auswirkungen auf Menschen, Natur oder Vermögenswerte zu erhöhen.

## **Umweltziel 3: Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen**

Die Wirtschaftstätigkeit trägt zur Erreichung des guten Zustands von Gewässern oder zur Vermeidung der Verschlechterung der Qualität von Gewässern bei.

## **Umweltziel 4: Übergang zur Kreislaufwirtschaft**

Die Wirtschaftstätigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft einschließlich Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling.

## **Umweltziel 5: Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung**

Die Wirtschaftstätigkeit trägt wesentlich zum Schutz vor Umweltverschmutzung bei, indem Emissionen verringert bzw. vermieden werden, Luft-, Wasser- oder Bodenqualität verbessert, nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt durch Chemikalien vermieden wird, oder Schadstoffe und Abfälle beseitigt werden.

## **Umweltziel 6: Schutz und Wiederherstellung von Biodiversität und von Ökosystemen**

Die Wirtschaftstätigkeit trägt zum Schutz, zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Biodiversität oder zur Erreichung des guten Zustands von Ökosystemen oder zum Schutz von Ökosystemen bei.

### 3.3 WICHTIGE BEGRIFFE

In der nachfolgenden Tabelle werden die Begriffe definiert, die für das korrekte Alignment sowie die korrekte Berichterstattung der Aktivitäten zentral sind.

<b>BEGRIFF</b>	<b>ERKLÄRUNG</b>
<b>Taxonomiefähigkeit ("Eligibility")</b>	Die Taxonomiefähigkeit von Tätigkeiten bedeutet, dass eine Tätigkeit mit den Beschreibungen in den Delegierten Verordnungen übereinstimmt und somit die Erhebung der relevanten Kennzahlen zu berücksichtigen ist. Die Taxonomiefähigkeit besagt, dass eine bestimmte Tätigkeit prinzipiell einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele der EU-Taxonomie leisten kann, ohne dabei festzustellen, ob die technischen Bewertungskriterien tatsächlich eingehalten sind.
<b>Taxonomiekonformität ("Alignment")</b>	Die Taxonomiekonformität geht über die Taxonomiefähigkeit hinaus. Sie bedeutet, dass eine Tätigkeit den Anforderungen entspricht, die in der EU-Taxonomie speziell für diese Tätigkeit festgehalten sind. Nur wenn eine Tätigkeit die technischen Bewertungskriterien des wesentlichen Beitrags, die „Do no significant harm“-Kriterien einhält sowie mit dieser Tätigkeit verbundene Mindestschutzstandards erfüllt, ist sie taxonomiekonform.
<b>Technische Bewertungskriterien („Technical Screening Criteria“, TSC)</b>	Damit eine Tätigkeit die Taxonomiekonformität erreichen kann, muss zunächst geprüft werden, ob sie den in den Delegierten Verordnungen angeführten technischen Bewertungskriterien entspricht. Diese technischen Bewertungskriterien sind in der Regel sehr ausführlich, wissenschaftlich fundiert und beruhen auf bewährten Verfahren. Ziel dieser technischen Bewertungskriterien ist es, die Unternehmen dazu zu bewegen, entweder eine wesentlich positive Auswirkung auf die Umwelt zu erbringen oder ihre negative Auswirkung auf die Umwelt zu verringern.
<b>Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („Do No Significant Harm“)</b>	Damit eine Tätigkeit, die einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele leistet, als ökologisch nachhaltig eingestuft werden kann, darf sie keinem der anderen Umweltziele der EU-Taxonomie erhebliche Beeinträchtigungen zufügen. Für jede Tätigkeit sind in den Delegierten Rechtsakten technische Bewertungskriterien angeführt, welche einzuhalten sind.
<b>Mindestschutzstandards („Minimum safeguards“)</b>	Dabei handelt es sich um Verfahren, die von einem Unternehmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass konkrete soziale Vorgaben und Übereinkommen befolgt werden. Darunter fallen etwa die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Tab. 1 Wichtige Begriffe

## 4. ANFORDERUNGEN AN UNTERNEHMEN

Grundsätzlich adressiert die EU-Taxonomie Finanzmarktteilnehmer:innen, die Finanzprodukte bereitstellen, und Unternehmen, die verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Berichterstattung zu veröffentlichen. Für die betroffenen Finanzmarktteilnehmer:innen und Unternehmen ergeben sich dadurch erweiterte Offenlegungspflichten. Finanzmarktteilnehmer:innen berichten demnach, inwieweit ihre Finanzprodukte mit der EU-Taxonomie in Einklang stehen. Um diese Angaben machen zu können, sind Finanzmarktteilnehmer:innen maßgeblich auf Informationen von Unternehmen der Realwirtschaft angewiesen.

In weiterer Folge fokussiert sich dieser Leitfaden daher auf die Anforderungen für Nicht-Finanzunternehmen, welche verpflichtend über die EU-Taxonomieangaben berichten.

### 4.1 TRANSPARENZ IN DER BERICHTERSTATTUNG

Kapitalmarktorientierte und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen aus der Realwirtschaft, die im Zuge der CSRD zu einer nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind, berichten im Rahmen der EU-Taxonomie, wie und in welchem Umfang ihre Geschäftstätigkeiten als Wirtschaftstätigkeiten unter der EU-Taxonomie einzuordnen sind und somit prinzipiell taxonomiefähig sind.

Die betroffenen Unternehmen berichten entsprechend der EU-Taxonomie Verordnung über die taxonomiefähigen/-konformen Tätigkeiten der sechs Umweltziele. Im Fokus der Berichterstattung stehen hier drei Kennzahlen:

**Umsatz:** Anteil des Umsatzes von Produkten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

**CapEx:** Anteil der Gesamtinvestitionen (CapEx) im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Prozessen, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

**OpEx:** Anteil der Betriebsausgaben (OpEx) im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Prozessen, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.

Diese Kennzahlen sind in einer vorgegebenen tabellarischen Struktur darzustellen und um qualitative Kontextinformationen zu erweitern. Details zur Definition der Kennzahlen siehe Kapitel 5.4.

## 5. ERHEBUNG DER NOTWENDIGEN INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt erfahren Sie welche Schritte notwendig sind, um die relevanten Informationen zu ermitteln und wie diese im Anschluss in der Berichterstattung aufzunehmen sind.

Der Prozess bis ein Unternehmen die von der EU-Taxonomie Verordnung geforderten Kennzahlen ermittelt hat, kann sich durchaus komplex gestalten.

### 5.1 GRUNDWISSEN AUFBAUEN

Um einen effizienten Prozessablauf sicherzustellen, sollte zuerst eine grundlegende Wissensbasis geschaffen werden. In der Regel sind verschiedenste Fachabteilungen der Unternehmen in die Prozesse involviert: Dies reicht von Controlling, Accounting, Reporting und Nachhaltigkeit über verschiedene operative Bereiche bis hin zu Fuhrpark- und Gebäudemanagement.

Für die weiteren Prozessschritte sollte den Beteiligten klar sein, wie die Erhebung der taxonomie-relevanten KPIs grundsätzlich erfolgt und welche Kriterien zu berücksichtigen sind. Infolgedessen

ist es ratsam, involvierte Mitarbeitende mit dem folgenden Grundwissen auszustatten:

- Makrosektoren, die von der EU-Taxonomie grundsätzlich abgedeckt sind
- Definition der drei angesprochenen Kennzahlen Umsatz, CapEx, OpEx
- Struktur und Anwendung der technischen Bewertungskriterien

Insbesondere ist das Verständnis der Betroffenheit durch die im Rahmen der technischen Bewertungskriterien von „Taxonomiefähigkeit“ und „Taxonomiekonformität“ essenziell, um die relevanten Informationen zu erheben.



Abb. 4 Klassifikation der KPIs (Umsätze)

## 5.2 BETROFFENHEITSANALYSE

Um im ersten Schritt die Taxonomiefähigkeit der Geschäftstätigkeiten festzustellen ist es notwendig, eine Betroffenheitsanalyse durchzuführen. Im Rahmen dieses ersten Screenings sollte identifiziert werden, welche Tätigkeiten gemäß EU-Taxonomie auf das eigene Unternehmen zutreffen. Wichtig ist dabei, nicht nur das Kerngeschäft zu betrachten, sondern auch weitere Querschnittsaktivitäten innerhalb des Unternehmens. Dies kann etwa den Betrieb eines Fuhrparks oder die Renovierung von eigenen Gebäuden und damit verbundene Investitionen oder Betriebsausgaben umfassen. Folglich sind bei der Analyse auch Tätigkeiten einzubeziehen, die keine direkten Umsätze generieren.

Bei der Identifikation der Tätigkeiten, die von der EU-Taxonomie umfasst sind und die auf das eigene Unternehmen zutreffen, ist die konkrete Beschreibung der Tätigkeit zu beachten. Um eine noch eindeutige Zuordnung der Tätigkeiten zu ermöglichen, wurden zudem NACE-Codes den Tätigkeiten zugeordnet. Die Abkürzung „NACE“ steht für „Nomenclature générale des Activités économiques dans les Communautés Européennes“ und meint die „Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften“. Diese NACE-Codes dienen jedoch nur zur Orientierung und es wurde klargestellt, dass die Beschreibung der Tätigkeit in den Delegierten Verordnungen maßgeblich ist, um die Taxonomiefähigkeit zu bestimmen.

Als Beispiel sehen Sie in Abbildung 5 und 6 den Aufbau der Informationen in den Delegierten Verordnungen inklusive der für die Betroffenheitsanalyse relevante Beschreibung der Tätigkeit.

### 4.1. Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie

*Beschreibung der Tätigkeit*

*Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom mittels Fotovoltaik-Technologie erzeugen.*

*Ist eine Wirtschaftstätigkeit integraler Bestandteil der „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ gemäß Abschnitt 7.6 dieses Anhangs, so gelten die in Abschnitt 7.6 genannten technischen Bewertungskriterien.*

*Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere D.35.11 und F.42.22, zugeordnet werden.*

Abb. 5 Betroffenheitsanalyse Beispiel 1 - Stromerzeugung mittel PV-Technologie

### 6.5. Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen

#### Beschreibung der Tätigkeit

Erwerb, Finanzierung, Vermietung, Leasing und Betrieb von Fahrzeugen der Klassen M1<sup>(232)</sup>, N1<sup>(233)</sup>, die beide unter die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>234</sup> fallen, oder L (zwei- und dreirädrige sowie vierrädrige Fahrzeuge)<sup>(235)</sup>.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere H.49.32, H.49.39 und N.77.11, zugeordnet werden.

Erfüllt eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie das unter Buchstabe a Ziffer ii und Buchstabe b dieses Abschnitts beschriebene Kriterium für einen wesentlichen Beitrag nicht, handelt es sich um eine Übergangstätigkeit nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, sofern sie die übrigen in diesem Abschnitt festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

Abb. 6 Betroffenheitsanalyse Beispiel 2 - Beförderung mit Motorrädern, PKW und leichten Nutzfahrzeugen

Sofern ein Unternehmen aktuell nicht von der EU-Taxonomie im Kerngeschäft betroffen ist, ist festzuhalten, dass eine Tätigkeit, die (derzeit) nicht in der EU-Taxonomie enthalten ist, nicht zwangsläufig als „nicht nachhaltig“ anzusehen ist. Da neue Wirtschaftstätigkeiten zu den bereits bestehenden hinzukommen können, ist es notwendig, jedes Jahr ein Screening der Wirtschaftsaktivitäten durchzuführen und eine Aktualisierung der Betroffenheitsanalyse vorzunehmen.

Wie bereits erwähnt, sind auch sog. Querschnittsaktivitäten, welche nicht in direktem Zusammenhang mit Umsatz stehen, im Rahmen der Investitionen und Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

## 5.3 DREI-LEVEL-TEST

Seit dem Geschäftsjahr 2022 ist die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien als tiefergehende Analyse der identifizierten Wirtschaftstätigkeiten notwendig. In einer dreistufigen Prüfung sind die taxonomiefähigen Tätigkeiten hinsichtlich ihrer Taxonomiekonformität zu bewerten. Zum einen ist die Überprüfung der Einhaltung der relevanten technischen Bewertungskriterien für den wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu erfüllen. Weiters sind die Tätigkeiten dahingehend zu prüfen, dass diese zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen der anderen Umweltziele („Do No Significant Harm“) führen. In einem dritten und letzten Schritt ist zu prüfen, ob die Einhaltung von Mindestschutzstandards sichergestellt ist. Bei kumulativer Erfüllung der drei Prüfschritte kann eine Wirtschaftstätigkeit als taxonomiekonform und somit als „grün“ iSd EU-Taxonomie dargestellt werden.

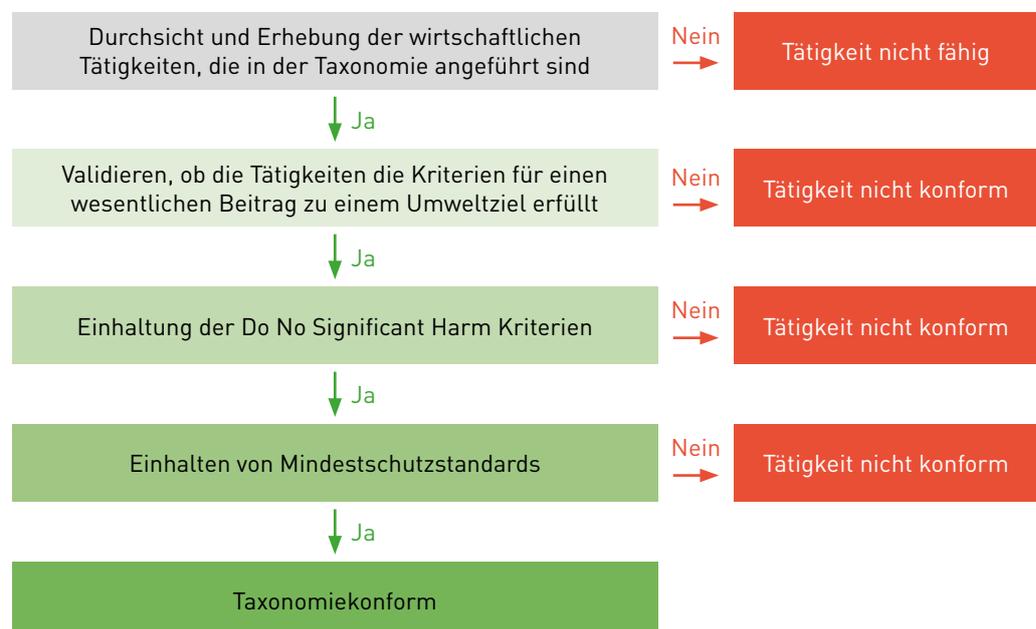


Abb. 7 Schematischer Ablauf der Kriterienprüfung

### 5.3.1 KRITERIEN FÜR EINEN WESENTLICHEN BEITRAG

Es gibt einige wenige Ausnahmen in der EU-Taxonomie, bei denen keine technischen Bewertungskriterien für den wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel gefordert sind. Dies betrifft beispielsweise die Stromerzeugung mittel Fotovoltaik-Technologie (siehe Abb. 8) oder Windkraft.

*Technische Bewertungskriterien*  
*Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz*  
*Im Rahmen der Tätigkeit wird Strom mittels Fotovoltaik-Technologie erzeugt.*

**Abb. 8** technische Bewertungskriterien Fotovoltaik-Technologie

Bei den meisten Tätigkeiten sind jedoch konkrete Schwellenwerte oder technische Anforderungen in den technischen Bewertungskriterien festgehalten, die im Rahmen der Bewertung zu berücksichtigen sind. In Abbildung 9 sind als Beispiel die Kriterien für die Beförderung mit Motorrädern, PKW und leichten Nutzfahrzeugen dargestellt.

*Technische Bewertungskriterien*  
*Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz*  
*Die Tätigkeit erfüllt die folgenden Kriterien:*  
*(a) Bei Fahrzeugen der Klassen M1 und N1, die beide unter die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 fallen, i) liegen bis zum 31. Dezember 2025 die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 bei unter 50 g CO<sub>2</sub>/km (emissionsarme und emissionsfreie leichte Nutzfahrzeuge);*  
*ii) liegen ab dem 1. Januar 2026 die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2019/631 bei null.*  
*(b) Bei Fahrzeugen der Klasse L liegen die CO<sub>2</sub>-Abgasemissionen bei 0 g CO<sub>2</sub>-Äq/km entsprechend der Emissionsprüfung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.*

**Abb. 9** technische Bewertungskriterien Beförderung mit Motorrädern, PKW und leichten Nutzfahrzeugen

### 5.3.2 DO NO SIGNIFICANT HARM (DNSH)-KRITERIEN

Sofern die technischen Bewertungskriterien für den wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel erfüllt sind, ist auch die Überprüfung der DNSH-Kriterien erforderlich. Wenn der wesentliche Beitrag nicht erfüllt wird, sollte dennoch überprüft werden, ob die DNSH-Kriterien erfüllt werden können, oder eine Einschätzung darüber getroffen werden, welche Lücken in Bezug auf die Taxonomiekonformität noch zu schließen sind.

Die DNSH-Kriterien stellen sicher, dass die Wirtschaftstätigkeit zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der anderen Umweltziele führt. Die DNSH-Kriterien sind ebenfalls gesamthaft zu erfüllen. Die Kriterien sind in der EU-Taxonomie Verordnung jeweils bei den einzelnen Wirtschaftstätigkeiten festgehalten. Dabei kann es sich um konkrete, auf die Wirtschaftstätigkeit angepasste Kriterien handeln oder um Kriterien allgemeiner Natur. Für die letzteren wird in der Regel ein Verweis auf die Anlagen A bis E gemacht.

<i>Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen</i>	
<i>2) Anpassung an den Klimawandel</i>	<i>Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.</i>
<i>3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen</i>	<i>Keine Angabe</i>
<i>4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft</i>	<p><i>Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 sind sowohl</i></p> <p><i>(a) zu wenigstens 85 Masseprozent je Fahrzeug wiederverwendbar oder recyclingfähig, als auch</i></p> <p><i>(b) zu wenigstens 95 Masseprozent je Fahrzeug wiederverwendbar oder verwertbar.<sup>236</sup></i></p> <p><i>Sowohl in der Nutzungsphase (Wartung) als auch am Ende der Lebensdauer der Flotte bestehen Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie, unter anderem durch Wiederverwendung und Recycling von Batterien und Elektronik (insbesondere der darin enthaltenen kritischen Rohstoffe).</i></p>
<i>5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung</i>	<p><i>Die Fahrzeuge entsprechen den Anforderungen der zuletzt geltenden Stufe der Typp Genehmigung hinsichtlich der Emissionen von leichten Nutzfahrzeugen (Euro VI)<sup>237</sup> gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007.</i></p> <p><i>Die Fahrzeuge entsprechen den Emissionsgrenzwerten für saubere leichte Nutzfahrzeuge gemäß Tabelle 2 im Anhang der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>238</sup>.</i></p> <p><i>Bei Straßenfahrzeugen der Klassen M und N erfüllen die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können.</i></p> <p><i>Die Fahrzeuge entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>239</sup>.</i></p>

**Abb. 10** DNSH-Kriterien Beförderung mit Motorrädern, PKW und leichten Nutzfahrzeugen (Auszug)

Eine Besonderheit ist das DNSH-Kriterium zur Anpassung an den Klimawandel. Bei einem Großteil der Wirtschaftstätigkeiten ist es notwendig, eine robuste Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse durchzuführen.

### **Exkurs: Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse**

Bei einer Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse sind im Wesentlichen drei Schritte notwendig:

1. Beurteilung der Wirtschaftstätigkeit um festzustellen, welche der physischen Klimarisiken aus der festgelegten Liste (Tabelle 2) die Leistungsfähigkeit der Wirtschaftstätigkeit während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer beeinträchtigen können.
2. Bei Feststellung einer Bedrohung der Wirtschaftstätigkeit durch eine oder mehrere der angeführten physischen Klimarisiken ist eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung durchzuführen, um zu bestimmen, wie wesentlich die Risiken für die Wirtschaftstätigkeit sind. Die Bewertung ist anhand der dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Klimaprojektionen der IPCC-Zukunftsszenarien, im Einklang mit der erwarteten Lebensdauer der Tätigkeit bzw. der relevanten Vermögenswerte, durchzuführen. Dabei sind langfristige Klimaszenarien von zumindest 10 bis 30 Jahren für größere Investitionen heranzuziehen.
3. Bewertung von Anpassungslösungen, mit denen das ermittelte, physische Klimarisiko reduziert werden kann. Bei wesentlichen Risiken sind die Anpassungslösungen, um die

Risiken erheblich zu mitigieren, innerhalb von 5 Jahren umzusetzen. Die Beurteilung ab wann ein physisches Klimarisiko als wesentlich gilt, hängt von der Einschätzung des Unternehmens ab.

In der nachfolgenden Tabelle sind Beispiele für physische Klimagefahren dargestellt, die im Rahmen der Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse zu berücksichtigen sind.

	<b>Temperatur</b>	<b>Wind</b>	<b>Wasser</b>	<b>Feststoffe</b>
<b>Chronisch</b>	Temperaturänderung (Luft, Süßwasser, Meerwasser)	Änderung der Windverhältnisse	Änderung der Niederschlagsmuster und -arten (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Küstenerosion
	Hitzestress		Variabilität von Niederschlägen oder der Hydrologie	Bodendegradierung
	Temperaturvariabilität		Versauerung der Ozeane	Bodenerosion
	Abtauen von Permafrost		Salzwasserintrusion	Solifluktion
			Anstieg des Meeresspiegels	
			Wasserknappheit	
<b>Akut</b>	Hitzewelle	Zyklon, Hurrikan, Taifun	Dürre	Lawine
	Kältewelle/Frost	Sturm (einschließlich Schnee-, Staub- und Sandstürme)	Starke Niederschläge (Regen, Hagel, Schnee/Eis)	Erdrutsch
	Wald- und Flächenbrände	Tornado	Hochwasser (Küsten-, Flusshochwasser, pluviales Hochwasser, Grundhochwasser)	Bodenabsenkung
			Überlaufen von Gletscherseen	

Tab. 2 Physische Klimagefahren

### 5.3.3 MINDESTSCHUTZSTANDARDS

Die Einhaltung von Mindestschutzstandards sieht vor, dass eine Wirtschaftstätigkeit nur dann als taxonomiekonform berichtet werden kann, wenn zu dieser Tätigkeit Schutzvorkehrungen und Sorgfaltspflichten getroffen sind. Dies bedeutet, dass Unternehmen die OECD-Leitsätze sowie die UN-Leitprinzipien für Menschenrechte und Arbeitsrechtsstandards einhalten. Diese Leitlinien zusammengefasst haben einen Schwerpunkt zum Thema Menschenrechte, jedoch sind auch die Themen Anti-Korruption, fairer Wettbewerb und Steuerpraktiken umfasst. Unternehmen haben sich zu den Menschenrechten zu bekennen und gewisse Sorgfaltspflichten zu erfüllen, um negative Auswirkungen auf Menschen(-rechte) auszuschließen. Informationen zu diesem Prozess und die Ergebnisse aus der Erfüllung von Sorgfaltspflichten sind in die Berichterstattung aufzunehmen.

Aus der Praxis einzelner Unternehmen ist bereits ersichtlich, dass die Prüfung der Kriterien des wesentlichen Beitrags zu einem Umweltziel sowie der DNSH-Kriterien zum Teil sehr aufwendig und komplex sein können. Es ist sinnvoll, sich möglichst früh mit diesen Kriterien und Prüfschritten zu beschäftigen, da viele Herausforderungen erst nach näherer Betrachtung und tiefergehender Auseinandersetzung erkennbar werden.

## 5.4 MAPPING DER KENNZAHLEN MIT DEN EU-TAXONOMIE-TÄTIGKEITEN

Umsatz, CapEx und OpEx sind den entsprechenden EU-Taxonomie-Tätigkeiten zuzuordnen. Auch wenn das Mapping einzelner Kennzahlen trivial erscheinen mag, sollte der Aufwand des allgemeinen Mappings nicht unterschätzt werden. Bei der Aggregation der finanziellen KPIs je taxonomiefähiger bzw. -konformer Wirtschaftstätigkeit ist erwartbar, dass manche Kennzahlen noch nicht in der benötigten Gliederung oder Granularität auf Knopfdruck aus dem bestehenden System abrufbar sind. Es wird vor allem zu Beginn üblich sein, dass eine manuelle Aufbereitung notwendig ist. Zum Teil kann es sogar erforderlich sein, die Kennzahlen mittels Schlüssel einzelnen Tätigkeiten zuzurechnen.

Umso wichtiger ist es, in der Berichterstattung ergänzend offenzulegen, wie bei der Herleitung der Kennzahlen vorgegangen wird und ggf. welche Schlüssel, Ermessensentscheidungen oder Wesentlichkeitsüberlegungen angewendet wurden. Dabei ist es auch ratsam, derartige Überlegungen intern zu dokumentieren und in einem Bilanzierungshandbuch oder einer Verfahrensanweisung festzuhalten.

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird die Berechnung der einzelnen KPIs Umsatz, CapEx und OpEx erläutert. Dabei werden die Definitionen nach IFRS und UGB herangezogen.

### 5.4.1 UMSATZERLÖSE

#### Nenner

##### *Definition nach IFRS*

Gemäß der Definitionen im Anhang I der Delegierten Verordnung zur Offenlegung der EU-Taxonomie-KPIs<sup>8</sup> sind Umsatzerlöse im Sinne der Taxonomie demnach

- > Beträge, die als „Umsatzerlöse“ gemäß IAS 1.82 (a) ausgewiesen werden. Das umfasst Umsätze nach IFRS 15 und IFRS 16 (Erlöse aus operativen Leasingverhältnissen, sowie Umsätze aus Finanzierungsleasingverhältnissen und Zinserträge aus Finanzierungsleasingverhältnissen) sowie
- > ggf. andere Einkommensquellen sofern anwendbar.

Anteile an Umsätzen von Joint Ventures und/oder Associates sowie Zuwendungen aus öffentlicher Hand (IAS 20) dürfen nicht einbezogen werden. Umsatzerlöse aufgegebenen Geschäftsbereiche (IFRS 5) sind ebenfalls nicht einzubeziehen.

##### *Definition nach UGB*

Als Umsatzerlöse im Sinne der Taxonomie sind gemäß § 189a UGB die Beträge auszuweisen, die sich aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie von sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern ergeben, sowie Erlöse aus Leasingverhältnissen.

Generell gilt, dass alle Angaben mit dem Jahresabschluss abgestimmt sein müssen.

#### Zähler

Der Zähler entspricht dem Teil der im Nenner enthaltenen Umsätze, der sich auf taxonomiefähige/-konforme Wirtschaftstätigkeiten beziehen.

Umsatz darf in Verbindung mit dem Ziel Anpassung an den Klimawandel (Annex II) nur für ermöglichende Tätigkeiten berichtet werden. CapEx und OpEx können nur dann angerechnet werden, wenn diese dazu dienen, die Tätigkeit an die (physischen) Folgen des Klimawandels anzupassen.

## 5.4.2 INVESTITIONSAUSGABEN (CAPEX)

### Nenner

#### Definition nach IFRS

Investitionsausgaben im Sinne der EU-Taxonomie sind:

- > Zugänge zu materiellen (IAS 16, IAS 40, IAS 41, IFRS 16) und immateriellen (IAS 38) Vermögenswerten exkl. Bewertungsänderungen wie Neubewertungen, Impairments (dt. Wertverluste), Abschreibungen und Amortisation sowie Änderungen des Fair Values; und
- > Zugänge aus Unternehmenszusammenschlüssen (IFRS 3)

Die Zugänge umfassen auch Zugänge zu Nutzungsrechten, die nach IFRS 16 bilanziert werden.

#### Definition nach UGB

Als Investitionsausgaben im Sinne der EU-Taxonomie werden die Zugänge zu immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen gemäß §224 UGB sowie aus Unternehmenszusammenschlüssen definiert, die den Zugängen gemäß IFRS entsprechen.

### Zähler

Der Zähler entspricht dem Teil der im Nenner enthaltenen Investitionsausgaben, der:

- > sich auf Vermögenswerte oder Prozesse bezieht, die mit taxonomiefähigen-/konformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, oder
- > Teil eines Plans zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten oder zur Umwandlung taxonomiefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten („CapEx-Plan“) ist, oder
- > sich auf Investitionen in Produkte bzw. Output aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und einzelnen Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden bezieht (Wirtschaftstätigkeiten 7.3 bis 7.6), sofern diese Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten umgesetzt und einsatzbereit sind.

### CapEx-Plan

Sofern Investitions- und Betriebsausgaben im Rahmen eines CapEx-Plans in die Berichterstattung aufgenommen werden, sind folgenden Kriterien zu erfüllen:

Investitions- und Betriebsausgaben sind Teil eines Investitionsplans und

- > zielen auf die Erweiterungen der grünen Umsätze des Unternehmens ab oder
- > zielen darauf ab, innerhalb von durch die EU-Taxonomie umfassten Wirtschaftstätigkeiten erstmals konforme Umsätze auszuweisen (Zeithorizont 5 Jahre, in Ausnahmen maximal 10 Jahre)

Der Plan wird auf Ebene der Wirtschaftsaktivitäten aufgestellt und vom Management genehmigt und umfasst zumindest:

- > Verfolgtes Umweltziel;
- > Betroffene Wirtschaftsaktivität;
- > Ergriffene Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern anwendbar;
- > Zeithorizont in welchem taxonomiekonforme Tätigkeiten bzw. die Erweiterung solcher zu erwarten sind;
- > Summe der CapEx bzw. OpEx, die bis dahin erwartet werden.

### 5.4.3 BETRIEBSAUSGABEN (OPEX)

Betriebsausgaben sind in der EU-Taxonomie deutlich eingeschränkter vorgesehen als in der klassischen Finanzbuchhaltung. Demnach können nicht alle Betriebsausgaben für die Angaben im Rahmen der EU-Taxonomie-Berichterstattung berichtet werden. Rohstoffe, Energie, Verwaltung oder Vertrieb sind beispielsweise nicht von der Definition der „EU-Taxonomie-OpEx“ umfasst.

#### Nenner

##### *Definition nach IFRS*

Als Betriebsausgaben im Sinne der EU-Taxonomie definiert werden direkte Kosten im Zusammenhang mit

- > Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Gebäudesanierungsmaßnahmen, Aufwendungen für kurzfristige Leasingverhältnisse; sowie
- > Instandhaltungs- und Reparaturkosten sowie alle anderen direkt zurechenbaren Kosten, die für die laufende Wartung sowie den Erhalt der Funktionalität von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens relevant sind

definiert. Es sind ausschließlich direkte, nicht kapitalisierte Kosten zu berichten.

##### *Definition nach UGB*

Als Betriebsausgaben im Sinne der EU-Taxonomie werden direkte Kosten im Zusammenhang mit

- > Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Gebäudesanierungsmaßnahmen, Aufwendungen für Leasingverhältnisse; sowie
- > Instandhaltungs- und Reparaturkosten sowie alle anderen direkt zurechenbaren Kosten, die für die laufende Wartung sowie den Erhalt der Funktionalität von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens relevant sind

definiert. Diese Betriebsausgaben fallen zum Teil unter die Position Sonstige betriebliche Aufwendungen der Gewinn und Verlustrechnung gemäß § 231 UGB.

#### Zähler

Der Zähler entspricht dem Teil der im Nenner enthaltenen Betriebsausgaben, der:

- > sich auf Vermögenswerte oder Prozesse bezieht, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, einschließlich Schulungen und sonstiger Anpassungserfordernisse bei den Arbeitskräften sowie direkter nicht kapitalisierter Kosten in Form von Forschung und Entwicklung;
- > Teil eines Plans zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten oder zur Umwandlung taxonomiefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten („CapEx-Plan“) ist, oder
- > sich auf Investitionen in Produkte bzw. Output aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und einzelnen Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden bezieht (Wirtschaftstätigkeiten 7.3 bis 7.6), sofern diese Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten umgesetzt und einsatzbereit sind.

## 5.5 BERICHTERSTATTUNG

Die Berichterstattung über die sechs Umweltziele der EU im Rahmen der EU-Taxonomie fokussiert sich zwar auf den Anteil von grünen Umsätzen, CapEx und OpEx, jedoch sind die Berichterstattungspflichten umfangreicher. Neben detaillierten quantitativen Informationen anhand eines vorgegebenen Meldebogens sind auch ergänzenden qualitative Informationen offenzulegen.

In den folgenden Unterkapiteln wird zunächst die Offenlegung der quantitativen Informationen näher beschrieben und anschließend auf die Offenlegung von qualitativen Informationen eingegangen.

### 5.5.1 QUANTITATIVE INFORMATIONEN

Die Kennzahlen zu Umsatz, CapEx und OpEx sind gemäß einer vorgegebenen Tabellenstruktur (Meldebogen) in der Berichterstattung abzubilden. Die ursprünglichen Meldebögen sind im Delegierten Rechtsakt zum Artikel 8 der EU-Taxonomie zu finden<sup>9</sup>. Mit der Veröffentlichung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 kam es jedoch zu Anpassungen. Die Tabelle wurde überarbeitet und ist nun als Anhang V der Verordnung beigefügt<sup>10</sup>. Dort finden sich die aktuell verpflichtend zu verwendenden Vorlagen der Tabellen wieder. In Abbildung 11 ist die aktuelle Struktur dargestellt.

Dabei sind die einzelnen relevanten Wirtschaftstätigkeiten separat anzuführen. In diesem Zuge sind auch die Zuordnung zu einem oder mehreren Umweltzielen sowie die Erfüllung der DNSH-Kriterien und der Mindestschutzstandards abzubilden. Sofern es sich um eine Übergangs- oder ermöglichende Tätigkeit handelt, ist dies ebenfalls anzugeben. Zusätzlich sind die taxonomiefähigen, aber nicht-taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten, die Summe der nicht-taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten sowie die Vorjahreswerte darzustellen. Im ersten Berichtsjahr ist die Spalter der Vorjahreswerte nicht auszufüllen.

Für Wirtschaftstätigkeiten in den Energiesektoren Gas und Nuklar sind zusätzliche weitere Tabellen für die Kennzahlen Umsatz, CapEx und OpEx auszuweisen. Diese sind der Delegierten Verordnung 2022/1214 (Anhang III) zu finden.

Financial year N	Year		Substantial Contribution Criteria						DNSH criteria [Does Not Significantly Harm 3 <sup>b</sup> ]						Minimum Safeguards (17)	Proportion of Taxonomy aligned (A.1.) or eligible (A.2.) turnover, year N-1 (18)	Category enabling activity (19)	Category transitional activity (20)
	Code (a) (2)	Turnover (3)	Proportion of Turnover, year N (4)	Climate Change Mitigation (5)	Climate Change Adaptation (6)	Water (7)	Pollution (8)	Circular Economy (9)	Indirectly (10)	Climate Change Mitigation (11)	Climate Change Adaptation (12)	Water (13)	Pollution (14)	Circular Economy (15)				
Text		Currency	%	Y, N, N/EL, T/OT	Y, N, N/EL, T/OT	Y, N, N/EL, T/OT	Y, N, N/EL, T/OT	Y, N, N/EL, T/OT	Y, N, N/EL, T/OT	Y, N, N/EL, T/OT	Y, N, N/EL, T/OT	Y, N, N/EL, T/OT	Y, N, N/EL, T/OT	Y, N, N/EL, T/OT	Y, N, N/EL, T/OT	%	E	T
<b>A. TAXONOMY-ELIGIBLE ACTIVITIES</b>																		
<b>A.1. Environmentally sustainable activities (Taxonomy-aligned)</b>																		
Activity 1			%							Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y		
Activity 1 (d)			%							Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	E	T
Activity 2			%							Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y		
Turnover of environmentally sustainable activities (Taxonomy-aligned) (A.1)			%	%	%	%	%	%	%	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y		
Of which Enabling			%	%	%	%	%	%	%	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y	E	T
Of which Transitional			%	%	%	%	%	%	%	Y	Y	Y	Y	Y	Y	Y		
<b>A.2 Taxonomy-eligible but not environmentally sustainable activities (not Taxonomy-aligned activities) (2)</b>																		
Activity 1 (e)			%	EL, N/EL, T/OT	EL, N/EL, T/OT	EL, N/EL, T/OT	EL, N/EL, T/OT	EL, N/EL, T/OT	EL, N/EL, T/OT									
Turnover of Taxonomy-eligible but not environmentally sustainable activities (not Taxonomy-aligned activities) (A.2)			%	%	%	%	%	%	%									
A. Turnover of Taxonomy eligible activities (A1+A2)			%	%	%	%	%	%	%									
<b>B. TAXONOMY-NON-ELIGIBLE ACTIVITIES</b>																		
Turnover of Taxonomy-non-eligible activities			%															
TOTAL			100%															

Abb. 11 KPI-Tabelle zur Berichterstattung von Nicht-Finanzunternehmen (Meldebogen)

### 5.5.2 QUALITATIVE INFORMATIONEN

Neben den drei KPI-Tabellen für Umsätze, CapEx und OpEx sind auch ergänzende Angaben und Hintergrundinformationen offenzulegen.

9 Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/4987

10 Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486

Zum einen muss die Rechnungslegungsmethode erläutert werden. Dies betrifft eine konkrete Erklärung wie Umsätze, CapEx und OpEx ermittelt und zugeordnet wurden. Dabei sind auch Verweise auf die entsprechenden Posten für Umsatzerlöse und Investitionsausgaben im Jahresabschluss zu machen. Des Weiteren ist zu erklären welche konkreten Unternehmensaktivitäten als taxonomiefähig oder -konform ermittelt wurden und wie vorgegangen wurde, um die Taxonomiekonformität zu beurteilen. Dies umfasst auch eine Erklärung, wie jegliche Doppelzählungen bei der Zuordnung der Umsatz-, CapEx- und OpEx-KPI im Zähler über die Wirtschaftstätigkeiten hinweg vermieden wurden. Zusätzlich sind relevante Hintergrundinformationen zu den KPIs anzugeben, z.B. um wesentliche Veränderungen im Berichtszeitraum zu veranschaulichen oder etwaige CapEx-Pläne zu erläutern.

Es wird empfohlen, auch den Prozess und die Vorgehensweise bei der Datenerhebung bzw. Sicherstellung der Datenqualität zu erläutern.

## **6. MEHRWERT UND CHANCEN FÜR UNTERNEHMEN**

Über die neuen Berichterstattungspflichten hinaus werden sich für Unternehmen weitere Implikationen in Hinblick auf die Klimastrategie oder das Produktportfolio ergeben. Unternehmen sollten diese Chance nutzen und einen Mehrwert aus dem Aufwand der EU-Taxonomie-Berichterstattung ziehen. An erster Stelle ist hier anzuführen, dass Finanzinstitute bei Kreditvergaben einen starken Fokus auf die Taxonomiekonformität von Investitionen oder Unternehmen im Allgemeinen legen werden, da sie selbst regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit der EU-Taxonomie unterliegen.

Mit den Vorgaben der EU-Taxonomie kann die Resilienz des Unternehmens gegenüber diversen Aspekten des Klimawandels aufgezeigt werden. Eine Ausrichtung an den technischen Bewertungskriterien der EU-Taxonomie kann beispielsweise in den kommenden Jahren zu Kostenvorteilen im Rahmen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung führen. Auch die Anpassungsmaßnahmen des Unternehmens, um sich gegen die Folgen des Klimawandels zu rüsten, wirken sich nicht nur auf die Berichterstattung aus, sondern stärken die physische Resilienz des Unternehmens. Zusätzlich kann mit einer nachhaltigen Ausrichtung der Unternehmensstrategie auch das Vertrauen von Investor:innen und der eigenen Mitarbeitenden in die Robustheit des Geschäftsmodells gestärkt werden.

Darüber hinaus können Förderungen, z.B. im Rahmen des Green Deals, zukünftig an Kriterien der EU-Taxonomie gebunden sein. Auch nationale Förderstellen zeigen einen klaren Trend in Richtung ökologisch nachhaltiger Förderprogramme. Selbst Förderprogramme, die auf den ersten Blick nicht unbedingt dem Bereich der Umwelt oder Nachhaltigkeit zuzuordnen sind, berücksichtigen mittlerweile oftmals Umwelt- bzw. Nachhaltigkeitsaspekte in den Zielen und Bewertungskriterien. Ergänzend ist noch anzuführen, dass sich Green Bond Prinzipien ebenfalls verstärkt an den Kriterien der EU-Taxonomie ausrichten werden.

Es ist daher empfehlenswert, die Anforderungen der EU-Taxonomie bereits jetzt bei der strategischen Ausrichtung zu berücksichtigen und deren Bedeutung für das Unternehmen zu beurteilen.

## **7. AUSBLICK UND WEITERE ENTWICKLUNGEN**

Bereits jetzt ist absehbar, dass sich die EU-Taxonomie in den kommenden Jahren weiterentwickeln wird. Dies betrifft sowohl die Erweiterung des Anwendungskreis durch die CSRD als auch die inhaltliche Themenerweiterung. Die Themenerweiterung der EU-Taxonomie wird im nachfolgenden Unterkapitel aufgegriffen. Nähere Informationen zur CSRD können Sie dem Leitfaden „Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung“ entnehmen.

## 7.1 THEMENERWEITERUNG

Es kann davon ausgegangen werden, dass weitere Branchen und Tätigkeiten in die Liste der für die EU-Taxonomie relevanten Tätigkeiten aufgenommen werden. Es wird bereits an einer Erweiterung der EU-Taxonomie gearbeitet – die sogenannte Extended Taxonomy. Darin sollen dann nicht nur Definitionen für „grüne“ Tätigkeiten enthalten sein, sondern auch „rote“ (umweltschädlich), „gelbe“ (mittlere Leistung, Übergang zu grün möglich) und „weiße“ (keine wesentlichen Auswirkungen) Aktivitäten. Letztlich soll die gesamte Wirtschaft von der EU-Taxonomie umfasst sein und eine Rolle bei der Transformation spielen. Zusätzlich wird an einer Erweiterung im Bereich der sozialen Nachhaltigkeit gearbeitet. Es ist davon auszugehen, dass mittelfristig - neben den Mindestschutzstandards bei der Umsetzung der ökologischen Ziele auch soziale Ziele in der Berichterstattung zu berücksichtigen sind. Die Finalisierung der Sozialtaxonomie wird nicht vor 2025 erwartet.

Zu beiden Bereichen hat das Expertengremium, welches die EU-Kommission berät - die „Platform on Sustainable Finance“ - Arbeitsgruppen gebildet und bereits Fortschrittsberichte veröffentlicht.

## 7.2 INTERNATIONALE VEREINHEITLICHUNG

Darüber hinaus gibt es noch die Initiative zur Common Ground Taxonomy (CGT), welche die Ansätze der EU-Taxonomie und der chinesischen Taxonomie vergleicht und Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede identifiziert. Die CGT zielt darauf ab, die Transaktionskosten zu senken und reibungslosere grenzüberschreitende grüne Kapitalströme zu ermöglichen, indem unnötige Doppelprüfungen vermieden, das Marktvertrauen gestärkt und die Marktsegmentierung verringert wird.

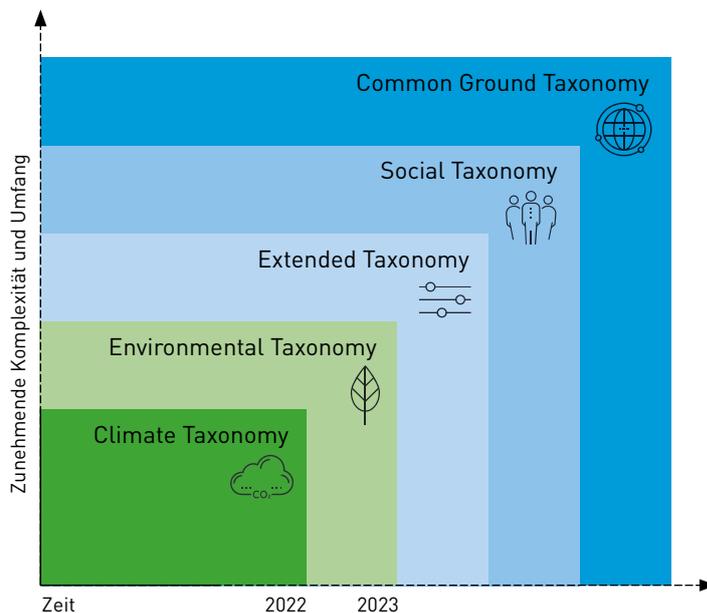


Abb. 12 Entwicklung der Taxonomie



**Eigentümer, Herausgeber und Verleger:**

sparte.industrie  
WKO Oberösterreich  
Hessenplatz 3 | 4020 Linz  
T 05-90909-4201 | E industrie@wkoee.at  
W wko.at/ooe/industrie

**Redaktion:** sparte.industrie, WKO Oberösterreich  
2. Auflage, Oktober 2024  
WIR SIND INDUSTRIE

